Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 21, Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Post[illegible]nachnahme.

№ 40. Montag den 9. Februar 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Ostermesse beginnt officiell am 20. April und endigt am 9. Mai.

Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche vom 13. April an betrieben werden.

Das Auspacken der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet.

Zum Einpacken ist das Offenhalten der Meßlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocales, ebenso das vorzeitige Auspacken an den Ständen und in den Buden wird mit der sofortigen Schließung und außerdem jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, den 5. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Gesucht

wird der am 14. August 1844 zu Oelsnitz i/V. geborene, zuletzt in Werdau aufhältlich gewesene Weber

Gustav Moritz Roth gen. Schneider,

welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 2. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Altm.

Nichtamtlicher Theil.

Das Unterrichtswesen in den russischen Ostseeprovinzen.

* Es ist eine höchst bemerkenswerthe Erscheinung, daß, seit die nationale Einigung Deutschlands vollzogen und das deutsche Kaiserreich wieder aufgerichtet ist, das Deutschthum außerhalb der Grenzen des Reiches einen schweren Kampf um seine Existenz und, wie statistisch erwiesen, einen überaus bedenklichen Rückgang zu verzeichnen hat. Diese Thatsache macht sich vor Allem in Oesterreich-Ungarn bemerkbar, wo alle nichtdeutschen Volkselemente, Slawen, Magyaren und Romanen gegen die Deutschen gemeinsame Sache machen und wirklich schon nennenswerthe Erfolge errungen haben.

Dieselbe Erscheinung tritt auch in den russischen Ostseeprovinzen, in Liv-, Esth- und Kurland, hervor, wo bisher das ganze öffentliche Culturleben ein deutsches Gepräge trug. Seit Jahren hat aber das Deutschthum der Ostseeprovinzen mit dem immer heftiger und gewaltsamer anstürmenden Russenthume zu kämpfen, welches, gerade wie die Gegner des deutschen Wesens in Oesterreich-Ungarn, die Deutschen aus allen ihren bisher behaupteten Stellungen zu verdrängen droht. Im Hinblick auf diesen Kampf ist die Erklärung bemerkenswerth, welche über denselben seiner Zeit die panslawistischen „Moskowskija Wjedomosti“ des Herrn Katkow abgegeben haben. „Gewisse deutschthümelnde Zeitungen der Ostseeprovinzen“, schrieb das genannte Moskauer Blatt, „finden es unbegreiflich, ja sogar höchst undankbar, daß wir Russen unsere deutschen Lehrmeister vor die Thür setzen und ihnen den Laufpaß geben. Diese Anklage ist aber gerade bezüglich der sogen. Ostseeprovinzen als eine ganz falsche zu bezeichnen, wie denn überhaupt die Deutschen in der Geschichtsfälschung eine beispiellose Frechheit (unglost) besitzen, um die lange Reihe ihrer abscheulichen nationalen und historischen Verbrechen zu bemänteln, die seit Jahrhunderten laut um Rache schreien. Daß es einfach gar keine „deutschen Ostseeprovinzen giebt“, fährt das Katkow'sche Blatt fort, „weiß jeder Russe und Slawe, aber die Deutschen erdreisten sich dennoch, es zu behaupten. Sie haben sich nur als fremde Eindringlinge in gewaltsamer Wege mit ihrem Adel, ihren Pfaffen und geldhungrigen Krämern an dem schmalen Küstenstriche der Ostsee festgesetzt, während das ganze Hinterland dieses Küstenstriches urslawisch und russisch ist. Wäre aber der Deutsche auch wirklich der Lehrmeister des Russen gewesen,“ schließt Herr Katkow seine sonderbaren Betrachtungen, „so habe ersterer seine pädagogische Rolle doch schon längst und für immer ausgespielt. Man werde doch nicht von einem reifen, verständigen Manne verlangen, daß er seine Lehrer aus der Jugendzeit sein ganzes Leben mit sich umherschleppe, um sich von ihnen hofmeistern zu lassen.“

Aus diesen Worten Katkow's ersieht man deutlich, was den Deutschen in den Ostseeprovinzen bevorsteht: rücksichtslose Russificirung. In dieser Richtung läßt es auch die russische Regierung seit Jahren an allerlei Maßnahmen und sogenannten „Reformen“ im russischen Sinne nicht fehlen, Maßnahmen, die sich ganz besonders auf das höhere Unterrichts- und Volksschulwesen erstrecken. Die einst so berühmte deutsche Universität zu Dorpat war stets in regstem Verkehr mit Deutschlands ersten Geistesgrößen. Kant und Herder standen in wissenschaftlich-literarischen Beziehungen mit gelehrten Kurländern, Hamann focht seinen philosophischen Zweikampf mit seinem Rigaischen Freunde aus und der geistreiche Stürmer Lenz war Goethe's vertrauter Freund. Fast siebenhundert Jahre sind vergangen, seit Livland der deutschen Cultur erschlossen ist und lange hat es auch politisch zum deutschen Reiche gezählt; es wurde dann dänisch, polnisch, schwedisch und schließlich russisch, aber in seinem Geistesleben durfte es stets deutsch bleiben, selbst in der trübsten Zeit deutscher Vergangenheit. Die Schöpfung Gustav Adolph's war der Hauptträger deutscher Cultur und hat ihre Mission, deutsche Bildung in den Ostseeländern zu erhalten und in Rußland zu verbreiten, in glänzender Weise erfüllt.

Von den politischen Ueberlieferungen Peter's des Großen, des Eroberers von Livland, ist aber schon lange nicht mehr die Rede. Im Gegentheil, die russische Politik hat mit jenen Ueberlieferungen vollständig gebrochen und gipfelt jetzt vor Allem in der möglichst raschen, gewaltsamen Slawisirung der nichtrussischen Bevölkerungsbestandtheile des Czarenreiches, der in erster Linie das Deutschthum der Ostseeprovinzen zum Opfer fallen soll. In dieser Richtung wird ganz mit demselben unerhörten Fanatismus vorgegangen, der auch in Oesterreich-Ungarn die Agitation der Czechen, Polen, Magyaren und Slowenen gegen das dortige Deutschthum kennzeichnet. Wie diese in Oesterreich-Ungarn, bemächtigen sich auch die Russen in den Ostseeprovinzen des Unterrichtsgebietes, auf dem seit Jahrhunderten ausschließlich die deutsche Wissenschaft wirkte und eine ganze Reihe cultureller Erfolge errungen hatte. Zu dieser Agitation gegen das deutsche Unterrichtswesen gesellt sich aber in den Ostseeprovinzen noch eine andere, welche dem Deutschthume nicht minder gefährlich als die erstere ist. Wir meinen den religiös-nationalen Ansturm, den, gleichzeitig mit dem Schulkriege, das orthodoxe Russenthum gegen die Deutschen begonnen hat. In den Ostseeprovinzen war bisher „deutsch“ und „evangelisch“ identisch, aber auch Das soll in Zukunft anders werden. Wenn die Ostseeprovinzen wieder dem Slawenthume zugeführt werden sollen, meinen die nationalen Politiker Rußlands, so müsse namentlich die religiöse Einheit zur Thatsache und die russisch-orthodoxe Kirche zur allein herrschenden werden. Ob dabei ein Rückgang des wissenschaftlichen Lebens und der europäischen Cultur zu besorgen ist, das kümmert die Führer der panrussischen Bewegung um so weniger, weil diesen, wie aus den genugsam bekannten Declamationen Katkow's hervorgeht, gerade die ganze europäische Cultur überaus verhaßt ist, weil sie angeblich dem russisch-slawischen Volksthume feindlich gegenüber stehen soll.

Diese russisch-orthodoxe Agitation hat auch in den Ostseeprovinzen der evangelischen Kirche gegenüber schon sehr bedenkliche Erfolge zu verzeichnen. Besonders zieht der Uebertritt zum russisch-orthodoxen Bekenntnisse unter der lettischen Landbevölkerung immer weitere Kreise, wie denn überhaupt die lettische Bevölkerung, durch allerlei russische Versprechungen und Agitationsmittel beeinflußt, gegen das deutsche Element eine immer drohendere Haltung annimmt und die Russificirungstendenzen wesentlich unterstützt.

Was die Verhältnisse an der Dorpater Universität betrifft, so haben sich dieselben seit zwei Jahren für das Deutschthum höchst ungünstig verändert. Eine große Masse Studenten, im Durchschnitte über 1000, russischer, lettischer und esthnischer Nationalität, ist nach Dorpat geströmt, dessen Universität ihr vorwiegend deutsches Gepräge schon thatsächlich eingebüßt hat. Die Mehrheit dieser russisch-lettischen Studenten terrorisirt die deutsche Minderheit bereits in einer Weise, daß die Hochschule fast fortwährend der Schauplatz gewaltthätiger, oder mindestens sehr ärgerlicher Scenen ist, welche die deutschen Bewohner der Stadt mit Entrüstung erfüllen. Jetzt soll auch die russische Regierung, wie wir kürzlich schon an anderer Stelle erwähnt haben, die Absicht verfolgen, die deutschen Gymnasien, Realschulen, Kreisschulen, Lehrerseminare und Volksschulen allmälig zu russificiren, ja der Curator des Dorpater Lehrbezirks, Staatsrath Kapustin, ein Nationalrusse, soll in dieser Beziehung der Regierung bereits einen „umfassenden Reformplan“ vorgelegt haben.

Es ist, wie gesagt, eine eigenthümliche Erscheinung, daß während das deutsche Reich in Europa zu einem immer gewaltigeren Einflusse gelangt, das Deutschthum außerhalb des Reiches in raschem Niedergange begriffen ist.

Leipzig, 9. Februar 1885.

* Vor einer überaus zahlreich besuchten Versammlung des nationalliberalen Vereins zu Berlin entwickelten am Freitag die Reichstagsabgg. Dr. Bürklin, Dr. Buhl und Wörmann die Stellung der nationalliberalen Partei zu den die Zeit bewegenden politischen Fragen. Während Herr Bürklin die allgemeine Stellung und Bedeutung der Partei in der gegenwärtigen politischen Situation und ihr Verhältniß zu anderen Parteien beleuchtete, ging Herr Buhl näher auf die wirthschafts-, zoll-, gewerbe- und socialpolitischen Fragen ein und Herr Wörmann verbreitete sich über die Aufgaben, auf handels- und colonialpolitischem Gebiet. Die vortrefflichen, mit lebhaftestem Beifall aufgenommenen Reden der drei Herren haben eine weit über den Rahmen eines Localvereins hinausgehende Bedeutung und verdienen die Beachtung der Parteigenossen in den weitesten Kreisen.

* Der Verein „Concordia“ hat dieser Tage unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Kalle eine außerordentliche Generalversammlung zur Berathung der dem Reichstag vorliegenden Arbeiterschutzanträge abgehalten und nach eingehender Debatte folgende Resolution einstimmig angenommen: „Der Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia“ begrüßt es freudig, daß im Reichstage verschiedene die Erweiterung des Arbeiterschutzes bezweckende Anträge eingebracht worden sind und glaubt, daß insbesondere die Kinder- und noch mehr die Frauenarbeit an Sonntagen, namentlich auch im Interesse des Familienlebens der betheiligten Arbeiterkreise thunlichst auszuschließen sein dürfte. Ebenso spricht sich der Verein grundsätzlich für eine weitere Beschränkung der Nachtarbeit der Frauen wie der Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder unter 14 Jahren aus. Mit Rücksicht auf die vitalen Interessen des Arbeiterstandes an der Einschränkung der Sonntagsarbeit wie der Kinder- und Frauenarbeit im Allgemeinen glaubt indessen der Verein, daß eine möglichst umfassende Enquête im Sinne des Buhl'schen Antrages anzustellen und hierbei insbesondere die Arbeiter der verschiedenartigsten Industriezweige eingehend zu hören sind. — Die Festsetzung eines Maximalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter scheint dem Verein nicht im Interesse des Arbeiterstandes gelegen, doch dürfte auch diese Frage in die anzustellende Enquête einzubeziehen sein.“

* Man schreibt dem „Correspondenten von und für Deutschland“ aus Coburg vom 4. Februar:

Unter den Namen, mit welchen der vom Berliner Centralcomité für eine Bismarck-Stiftung erlassene Aufruf unterzeichnet war, befand sich, wie bekannt sein wird, auch der eines deutschfreisinnigen Abgeordneten, des Herrn Dr. jur. G. Siemens, welcher unseren Wahlkreis im Reichstage vertritt. Es hat sich denn auch hierorts ein Comité für die Bismarck-Stiftung gebildet und mit seiner Sammlung schon sehr erfreuliche Resultate zu verzeichnen gehabt. Was indessen unsere Deutschfreisinnigen über die Sache denken, das lehrt ein Blick in ein vertrauliches Rundschreiben, welches in hiesigen Fortschrittskreisen circulirt, und welches wir hier wörtlich wiedergeben:

„Coburg, den 27. Januar 1885.

Geehrter Herr!

Bekanntlich ist von nationalliberal-conservativer Seite der Gedanke angeregt, dem Reichskanzler zum 70. Geburtstag ein nationales Ehrengeschenk zu widmen. Der erste desfallsige Aufruf betonte, daß man dem Reichskanzler Genugthuung für die „Schmach“ des 15. December schuldig sei. Er ging von den Urhebern jener Entrüstungsadressen aus, deren Treiben der Abgeordnete Rickert im preußischen Landtag als „verleumderisch“ und als „künstliche Aufbauschung einer Lappalie“ bezeichnet hat.

Man hat später jenen Grund ausgeschlossen, weil man sich sagte, daß hierin eine Beschimpfung unserer freisinnigen Partei liege. Aber hierdurch ist an der Sache nichts geändert worden; der Grund kann jederzeit wieder hervorgeholt werden, wenn die Sammlung erfolgt ist. Und dann hätte sich unsere Partei selbst ins Gesicht geschlagen! Schon deshalb können wir uns an der Huldigung für den Reichskanzler nicht betheiligen. Aber auch außerdem scheint uns der Augenblick schlecht gewählt, die Verdienste Bismarck's um die deutsche Einheit zu feiern, wo seine Politik im Innern immer mehr die rückschrittlichen Wege wandelt, welche wir sowohl für das Reich, wie für die Wohlfahrt und Freiheit des Volks verderblich halten, wo die Gewerbefreiheit mehr und mehr bedroht wird, wo das Tabakmonopol wieder in Sicht ist, wo der Reichskanzler insbesondere die von uns im Interesse der ärmeren Bevölkerung bekämpfte Erhöhung der Kornzölle, Holzzölle ec. gleichgeberisch durchzusetzen sucht. Bei einer Ehrengabe für Bismarck können wir aber seine äußere und seine innere Politik nicht trennen; die Gaben bilden ein Ganzes, welches dem ganzen Bismarck gilt. Wie könnten wir künftig seine Pläne bekämpfen, wenn wir ihm jetzt eine Huldigung darbringen? Sind wir denn auch sicher, daß er nicht die Gaben unserer Partei, die er als seine ärgsten Feinde bekämpft und zu vernichten bestrebt ist, als „Heuchelei“ zurückweisen wird? Und werden es uns die Gegner nicht als „Feigheit“ auslegen, wenn wir die Selbstachtung so weit vergessen, daß wir die Hand küssen, die uns schlägt? Nein! Die freisinnige Partei kann sich als solche unter den dermaligen Umständen bei dieser Ehrengabe nicht betheiligen.

Daß trotzdem unser Abgeordneter (als einziges Mitglied der Partei im Reichstag) den Aufruf unterschrieben hat, mag in persönlichen Dingen seinen Grund haben, welche für uns nicht bestimmend sein können. Wir halten unsererseits fest zu der Partei, welche die Betheiligung abgelehnt hat.

Sollten Sie, wie wir hoffen, unsere Ansicht theilen, so wollen Sie in Ihren Kreisen dafür wirken. Das gegenwärtige Schreiben ist indessen nur für Sie bestimmt und vertraulich zu behandeln.

Mit freisinnigem Gruß!
Namens des geschäftsführenden Ausschusses
Ferdinand Scheller. O. Weismann.“

So das vertrauliche Circular der Coburger Deutschfreisinnigen. Wenn es auch, wie schon oben angedeutet, der Sache, gegen welche es sich richtet, wenig Eintrag zu thun scheint, so ist doch seine Kenntnißnahme auch in weiteren Kreisen gewiß höchst schätzbar. Das gesinnungstüchtige Wühlen im Geheimen, welches hier anempfohlen wird, da eine offene Agitation gegen ein Unternehmen von so populären Sympathien nicht recht opportun erscheint, beleuchtet die deutschfreisinnige Kampfesweise hell, und auch über die Ziele der deutschfreisinnigen Partei dürfte dem Publicum ein ganz besonderes Licht aufgehen, wenn es dem Satz „Wie könnten wir künftig seine (d. i. Fürsten Bismarck) Pläne bekämpfen, wenn wir ihm jetzt eine Huldigung darbringen?“ liebevolles Verständniß entgegenbringt. Jeder weitere Commentar würde die vorstehend enthüllten deutschfreisinnigen „Vertraulichkeiten“ nur abschwächen.

* Ein kaiserlicher Erlaß vom 29. v. M. trifft Anordnungen über die diesjährige Recrutirung des Heeres. Die Entlassung der Reservisten erfolgt für die an den Herbstübungen Theil nehmenden Mannschaften am 1. oder 2. Tage nach Beendigung der Uebungen beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen. Für das pommersche Fußartillerie-Regt. Nr. 2 und das schleswig-holsteinische Artilleriebataillon Nr. 9 ist der 29. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Zum Dienst mit der Waffe sind als Recruten einzustellen: bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, sowie bei denen der Infanterie-Regimenter 25, 42., 47., 60., 98., 130. je 225, bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je 190, bei jedem Cavallerie-Regiment mindestens 150, bei den reitenden Batterien mindestens 28, den übrigen Feldbatterien mindestens 30, den Bataillonen des rheinischen Fußartillerie-Regts. Nr. 8 und des Fußartillerie-Regts. Nr. 10 je 200, den übrigen Fußartillerie- und Pionnier-Bataillonen 160, den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens 135, bei jeder Traincompagnie zu activer dreijähriger Dienstzeit mindestens 15, zu halbjähriger activer Dienstzeit im Herbst d. J. und Frühjahr f. J. 44. An Oekonomiehandwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen. Falls bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, wird das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt. Die Einstellung der Recruten zum Dienst mit der Waffe erfolgt in der Zeit vom 3. bis 7. November d. J., nur die für das pommersche Artillerie-Regiment Nr. 2, das Fußartillerie-Bataillon Nr. 9, die Unterofficierschulen, sowie die als Oekonomiehandwerker ausgehobenen Recruten sind am 1. October d. J. und die Trainsoldaten für die Frühjahrsfrist am 1. Mai f. J. einzustellen.

* Wie bekannt, hatte Herr Lüderitz von dem Capitain Josef Fredericks von Bethanien die Souveränetät über die Küste von Groß-Namaqualand, 20 Meilen landeinwärts erworben. Nunmehr ist Bethanien selbst unter den Schutz des Reiches gestellt, und zwar durch einen von Dr. Nachtigal abgeschlossenen Vertrag, dessen Wortlaut die „Weser-Zeitung“ wie folgt mittheilt:

Bethanien, 28. October 1884.

Se. Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen ec. Wilhelm I. im Namen des deutschen Reiches einerseits,

und

der unabhängige Beherrscher von Bethanien, Capitain Josef Fredericks, für sich und seine Rechtsnachfolger andererseits

von dem Wunsche geleitet, ihre freundschaftlichen Beziehungen und gegenseitigen Interessen möglichst zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zwecke ist der kaiserlich deutsche Generalconsul Dr. G. Nachtigal von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser in guter und gehöriger Form bevollmächtigt, mit dem Capitain Josef Fredericks und dessen Rathsversammlung über nachstehende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. Der Capitain Joseph Fredericks von Bethanien bittet Se. Majestät den deutschen Kaiser, über das von ihm beherrschte Gebiet die Schutzherrlichkeit übernehmen zu wollen. Se. Majestät der deutsche Kaiser genehmigt diesen Antrag und sichert dem Capitain Josef Fredericks Seinen allerhöchsten Schutz zu. Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge gehißt.

Artikel 2. Der Capitain Josef Fredericks verpflichtet sich, sein Land oder Theile desselben nicht an irgendeine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Sr. Majestät des deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen ohne jene Zustimmung.

Artikel 3. Se. Majestät der deutsche Kaiser will die von anderen Nationen oder deren Angehörigen mit den Beherrschern von Bethanien früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Handelsverträge und Contracte respectiren und den Capitain weder in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen beeinträchtigen.

Artikel 4. Der Capitain hat durch Kaufvertrag vom 1. Mai und 25. August 1883 das zwischen dem 26. Gr. südlicher Breite und dem Oranjefluß gelegene und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz in Bremen mit allen daran haftenden Rechten abgetreten.

Artikel 5. Se. Maj. der deutsche Kaiser anerkennt diese Landesabtretung, unterstellt das betr. Gebiet dem Schutz des deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.

Artikel 6. Der Capitain überträgt ein für alle Mal für den übrigen Theil seines Reiches dem obengenannten Herrn F. A. E. Lüderitz bezw. einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschließliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen, gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Lstrl. (Sechzig Pfd. Sterl.).

Artikel 7. Se. Maj. der deutsche Kaiser übernimmt die Ueberwachung und den Schutz des zwischen dem Capitain und dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz bezw. einer von diesem gebildeten Gesellschaft sich aus dem Art. 6 ergebenden Verhältnisses.

Art. 8. Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Capitain Josef Fredericks und dem Herrn F. A. E. Lüderitz bezw. einer von diesem gebildeten Gesellschaft über die beiderseitigen, aus den im Art. 6 entwickelten Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten sollten, da soll die Entscheidung der kaiserlich deutschen Regierung zustehen.

Art. 9. Der Capitain sichert allen Staatsangehörigen und Schutzangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebiets den vollständigsten Schutz der Personen und des Eigenthums zu, sowie das Recht und die Freiheit, jeden Theil seines Reiches zu betreten, daselbst zu reisen, Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben, Ländereien und Grundstücke zu kaufen oder zu miethen, dieselben zu bebauen, und sonst zu brauchen, sowie Baulichkeiten auf denselben zu errichten. Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in den dem Capitain gehörigen Gebiete die bestehenden Sitten und Gebräuche respectiren, nichts thun, was gegen die Gesetze und Verordnungen ihres eigenen Landes verstoßen würde und diejenigen Steuern und Abgaben an den Capitain entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden mögen. Der Capitain verpflichtet sich in diesen Beziehungen keinem Angehörigen irgend einer anderen Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu gewähren, als den deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen.

Art. 10. Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Bethanien sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung und deren Anordnung überlassen. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit und das Verfahren hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Unterthanen des Capitains Josef Fredericks andererseits, sowie bei Vergehen und Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Unterthanen des Capitains Josef Fredericks oder umgekehrt, einschließlich der nöthigen Bestimmungen über die Ausführung der etwaigen Bestrafungen bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den Regierungen Sr. Majestät des deutschen Kaisers und des Capitains von Bethanien vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen alle zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Unterthanen des Capitains Josef Fredericks andererseits vorkommenden Rechtsfälle von dem zu ernennenden Vertreter Sr. Majestät des deutschen Kaisers oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Raths von Bethanien entschieden werden.

Art. 11. Der Capitain Josef Fredericks verpflichtet sich, möglichst zur Erhaltung des Friedens in Groß-Namaqualand selbst und zwischen diesem und den Nachbarländern beizutragen und bei seinen etwaigen Uneinigkeiten und Streitigkeiten mit anderen Häuptlingen des Groß-Namaqualandes oder der Nachbarländer zunächst die Entscheidung oder Vermittelung der kaiserlich deutschen Regierung, bezw. des für das Gebiet des Capitains zu ernennenden Vertreters Sr. Majestät des Kaisers anzurufen.

Art. 12. Außer den in den vorstehenden Artikeln gedachten verschiedenen Vereinbarungen bleibt die Regelung anderer noch nicht berührter Verhältnisse der deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen, welche ihren Aufenthalt im Gebiete des Capitains Josef Fredericks haben werden, eine Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Art. 13. Der gegenwärtige Vertrag wird vom Tage der Unterzeichnung in Kraft und Gültigkeit treten, vorbehaltlich dessen, daß derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratification desselben seitens der deutschen Regierung innerhalb der Frist von 18 Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab, noch nicht erfolgt sein sollte.

Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Capitains Josef Fredericks in doppelter Ausfertigung von dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des deutschen Kaisers, sowie von dem Capitain und seinen Rathsherren und den nachstehenden Zeugen am 28. October 1884 unterzeichnet worden wie folgt:

(gez.) Dr. Nachtigal, kaiserlicher Generalconsul, Commissar für die Westküste von Afrika. Zeugen (gez.) Graf Spee, Unterlieutenant zur See. (gez.) Heinr. Vogelsang, Vertreter von F. A. E. Lüderitz. (gez.) J. H. Bam, Ech.-Miss., zugleich als Dolmetscher für die holl. Sprache. (gez.) J. Christ. Goliath, zugleich als Dolmetscher für die Namaquasprache. (gez.) Jos. Fredericks. † (Handzeichen des Capitains.) Rathsherren: (gez.) Adam Lambert. (gez.) Ruben Fredericks. (gez.) Klaas Saul. (gez.) Daniel Fredericks. (Alle mit † unterzeichnet.)

* Ueber das jüngst unter den deutschen Schutz gestellte Capitay-Land wird von dem Afrikareisenden Lieutenant a. D. Tilly, welcher bei der Flaggenhissung zugegen war, in dem „Mindener Kreisblatt“ (Minden ist die Vaterstadt des Herrn Tilly) d. d. Dubrica River, 5. Januar, Folgendes geschrieben: „Am 2. d. M. hat das Kriegsschiff „Ariadne“, Capitain Chüden, in Capitay die deutsche Flagge aufgehißt. Das Land Capitay, ungefähr 30 deutsche Quadratmeilen groß, liegt zwischen dem Dubrica- und Bramaia-Fluß und ist insofern von äußerster Wichtigkeit, als es den ganzen Handel mit dem Innern, namentlich mit dem reichen Lande des Futah, bewerkstelligt. Dasselbe deutsche Schiff nahm auch Besitz vom Lande Coba, dem Küstenstrich zwischen dem Bramaia- und dem Taboria-Fluß mit der Hauptstadt Kobetia am Flusse gleichen Namens. Der Dubrica und der Bramaia sind selbst für größere Dampfer befahrbar, da